



Nr. 7	Braunlage, 24. Juni	Jahrgang 2025
-------	---------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
27	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättensatzung)	252

Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder -und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBL. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBL. 2024 S. 118) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Braunlage unterhält die Kindertagesstätten Bodezwerge Braunlage und Müllewapp Hohegeiß sowie die Schulkindbetreuung Wurmbergschule Braunlage als öffentliche Einrichtungen.

In diesen werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung der jeweiligen Konzeption der Einrichtung entnommen werden kann.

- 2) Sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- 3) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- 4) Die Möglichkeit zur Einrichtung von Integrationsgruppen besteht.
- 5) Die Leitungskräfte der Kindertagesstätten üben das Hausrecht aus. Im Brand- und Notfall haben alle Kinder und Sorgeberechtigte den Anweisungen der pädagogischen Kräfte zu folgen.

§2 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadtverwaltung in Absprache mit den Leitungskräften fest. Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen. Die Bringzeiten legt jede Einrichtung individuell in ihrer jeweils gültigen Hausordnung fest.
- 2) Die Einrichtungen haben Schließzeiten. Außerdem bleiben die Einrichtungen an einzelnen Fortbildungstagen geschlossen.
- 3) Eine Mitteilung über die regulären Schließzeiten und die Bedarfsermittlung für die Notbetreuung während dieser Schließzeiten und an den Brückentagen erfolgen spätestens drei Monate im Voraus.

- 4) Die Notbetreuung kann auch durch das Angebot einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Braunlage hergestellt werden (dies gilt nicht für Krippenkinder).

§3 Anmeldung, Aufnahmebedingungen

- 1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Entsprechende Vordrucke sind im Rathaus der Stadt Braunlage erhältlich. Stehen beantragte Aufnahmeplätze der gewünschten Betreuungsart nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Abgabedatum der Anmeldung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen.
- 2) Die Sorgeberechtigten müssen ihre Kinder spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs in der Kindertagesstätte anmelden. Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.
- 3) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Braunlage haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 SGB VIII).
- 4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind. Ein ärztliches Gesundheitsattest über die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist Voraussetzung und darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 7 Tage sein.
- 5) Ein ausreichender Impfschutz (insbesondere gegen Masern) ist vor Aufnahme durch Vorlage des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- 6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich vor dem ersten Besuch des Kindes in der Einrichtung über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehren zu lassen, die beim Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten sind.
- 7) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger. In besonderen Fällen wird im Einzelfall vom Träger entschieden.
- 8) Bei vorhandenen freien Plätzen ist die Möglichkeit der Aufnahme von Gastkindern gegeben.

§4 Krankheiten

- 1) Infektiöse Kinder dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Stellt die Betreuungskraft die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- 2) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, **Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken u.a.**) sowie bei Läusen bei einem Kind oder innerhalb seiner Wohngemeinschaft darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- 3) Die Sorgeberechtigten haben die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet.

Bei Fehlen eines Kindes aus anderen (krankheitsbedingten) Gründen ist dies ebenso rechtzeitig mitzuteilen.

- 4) Bei Krankheits- oder Infektionsverdacht und überstandener Krankheit kann die Stadt Braunlage die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf Kosten der Sorgeberechtigten für das betreffende Kind verlangen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung darf dieses Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§5 Mitteilungspflicht

- 1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.
- 2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- 3) Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, der Verwaltung des Kindertagesstätten-trägers wesentliche Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen oder Betreuungszeiten haben, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Umzug, Arbeitsaufgabe, Arbeitsaufnahme oder Sorgerechtsänderungen. Die Stadt Braunlage behält sich vor, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§6 Aufsichtspflicht

- 1) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann von der Kindertagesstättenleitung zurückgewiesen werden, wenn es aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals nicht gewährleistet ist, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten Person gefahrlos zurücklegen kann. Kinder werden durch das Betreuungspersonal nicht nach Hause gebracht.
- 2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Sorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen.
- 3) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- 4) Falls Sorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Sorgeberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ wird, z.B. bei Vorführungen für die Anwesenden.
- 5) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Sorgeberechtigten. Daher muss das Kind persönlich an der Kindertagesstätte bzw. am Ort der Veranstaltung

abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.

§7 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

- 1) Alle Kinder die in einer Kindertagesstätte/einem Kindergarten in Trägerschaft der Stadt Braunlage betreut werden, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- 2) Dieses gilt auch für den direkten Weg dorthin bzw. auf dem direkten Heimweg.
- 3) Für eine Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Bekleidungsgegenständen, Brillen und anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder in die Kindertageseinrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt Braunlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder Schadenersatz.

§8 Kostenbeiträge und Entgelte

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge und Entgelte nach einer Kindertagesstättenbeitragssatzung und dem jeweils geltenden Tarif erhoben.

§9 Abmeldungen

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Sorgeberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Braunlage schriftlich vorzunehmen.

§10 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- 1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
 - b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind,
 - c) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - d) der Betreuungsplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte,
 - e) gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte mehrfach verstoßen wird.

Bei einem Ausschluss nach § 9 Abs. 1 c) wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.

- 2) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern die Betreuungs- und/oder die Verpflegungsgebühren zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde (gem. §5 der Beitragssatzung).

§11 Datenschutz

- 1) Die im Rahmen dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Stadt Braunlage zur Ausführung dieser Satzung, darüber hinaus in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften verarbeitet werden.
- 2) Die personenbezogenen Daten - mit Ausnahme der Einkommensdaten - dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätten, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- 3) Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Braunlage im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt, die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.
- 4) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.
- 5) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Art. 6 Abs. (1) lit. e) der DS-GVO in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch I (SGB I), dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Sozialgesetzbuch X (SGB X), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG), dem Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunalen Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten vom 24. Juli 2018 außer Kraft.

Braunlage, den 23. Mai 2025

Der Bürgermeister


(Langer)

